

BGer 5D_125/2023 vom 7. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_125_2023

FR: TF 5D_125/2023 du 7 juillet 2023

IT: TF 5D_125/2023 del 7 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert erreicht den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindestwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht, weshalb nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheides klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer macht keine Verfassungsverletzungen geltend und äussert sich auch sonst nicht in topischer Weise zu den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, wenn er festhält, solange sich die Beschwerdegegnerin weigere, einen Vaterschaftstest für das Kind durchführen zu lassen, stehe ihr auch kein Geld zu, denn die Identität des Kindes zu D._____ sei eindeutig. Diesbezüglich und für seinen weiteren Vorwurf, die klaren Beweise würden ignoriert und nichts werde untersucht, sei der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass der Kindesunterhalt auf rechtskräftigen und zur definitiven Rechtsöffnung berechtigenden Titeln beruht und die Frage des materiellen Bestandes des Kindesverhältnisses im Rechtsöffnungsverfahren nicht aufgerollt werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.